

Wiederherstellung von Bodenfunktionen im Zuge von Rekultivierungen

Bedeutung der Bodenkundlichen Baubegleitung

2.10.2025

Referat Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen

DI(FH) Martin Leist, MBA

Agenda

- Gesetzliche Hintergründe - Bodenfunktionsbewertung/Rekultivierung
- Rekultivierungsrichtlinie / ÖNORM L1211
- Bodenkundlichen Baubegleitung
- Ausblick



80. Gesetz vom 4. Juli 2001 zum Schutz der Böden vor schädlichen Einflüssen (Bodenschutzgesetz)	1. Abschnitt
Der Salzburger Landtag hat beschlossen:	Allgemeine Bestimmungen
Inhaltsverzeichnis	Zielsetzung
1. Abschnitt	§ 1
Allgemeine Bestimmungen	Zur Vermeidung schädlicher Einflüsse für Mensch, Tier und Pflanzen und das Ziel dieses Gesetzes:
§ 1 Zielsetzung	1 die Erhaltung und der Schutz von Böden und der Bodenfruchtbarkeit
§ 2 Anwendungsbereich	2 die Verbesserung und Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit und
§ 3 Begriffsbildungen	3 die Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdrängung.
2. Abschnitt	Anwendungsbereich
Allgemeine und besondere Maßnahmen zum Schutz der Böden	§ 2
§ 4 Allgemeine Verpflichtung zum Bodenschutz	(1) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf landwirtschaftliche Böden.
§ 5 Bodenschutzplanung	(2) Dasselbe trifft auch auf die Ziele des § 1 sowie die Abschnitte 2 bis 4, ausgenommen § 18, auf die nicht vorliegenden Böden, die landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder auf abgegrenzte Flächen mit abgegrenztem Pflanzenwuchs und, einschließlich Flächen mit abgegrenztem Hauswuchs, insbesondere auf:
§ 6 Grundsätze der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der sonstigen Bodenbehandlung	- öffentliche Grünflächen wie Parks, Kinderspielflächen, Stadtplatzflächen und
§ 7 Maßnahmen zur Bodenverbesserung	- Grünflächen, die vorwiegend der Sportausübung dienen, wie Schulsportplätze, Fußballplätze, Golfplätze und Schießplätze,
§ 8 Maßnahmen bei Gefahr im Verzug	- Gärten.
§ 9 Bodenschutzförderung	(3) Auf Wäldern im Sinne des Forstgesetzes 1975 finden nur die §§ 15, 16, 17 und 18 und für soweit Abwehrmaßnahmen schriftlich dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen vorbehalten, auch die §§ 10 bis 14 und 18 Anwendung.
3. Abschnitt	Begriffsbestimmungen
Maßnahmenförderung	§ 3
§ 10 Allgemeine Verpflichtung und Verantwortungen	Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:
§ 11 Nachweise und Aufzeichnungen	1. behauptete Fachpersonen oder sonstigen geeignete externe Personen oder Einrichtungen für die Durchführung biologischer, chemischer und physikalischer Untersuchungen, Feldversuche oder Erhebungen
§ 12 Untersuchungsstellen	2. im Rahmen ihrer Befugnisse in Beziehung
§ 13 Verwendung von Sanierungsmaßnahmen	a) akkreditierte Laboratorien,
4. Abschnitt	
Überwachung, Bodenuntersuchungen, Evaluation und Berichterstattung	
§ 14 Überwachung	
§ 15 Eintragung zum Schutz der Böden	
§ 16 Bodenkataster	
§ 17 Bodenkatasterplan	
§ 18 Meldepflicht	
§ 19 Bodenschutzrecht	
5. Abschnitt	
Schlussbestimmungen	
§ 20 Strafbestimmungen	
§ 21 Inoffiziellen- und Übergangsbestimmungen	
§ 22 Umsetzungs Klausel	

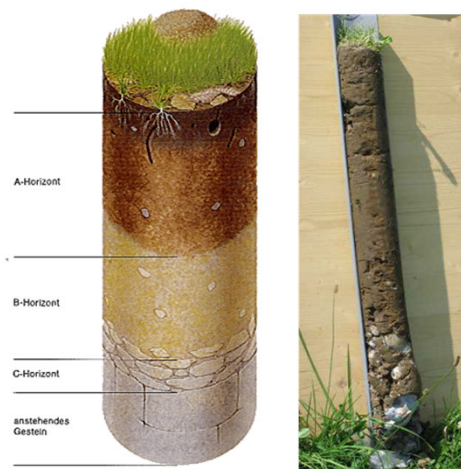
Gesetzliche Grundlagen

- Salzburger Bodenschutzgesetz 2001
- Alpenkonvention - Bodenschutzprotokoll, Raumplanungsprotokoll
- Umweltprüfungsverordnung und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Abfallwirtschaftsgesetz, Deponieverordnung, BAWP
- Forstgesetz 1975
- Salzburger Raumordnungsgesetz 2009

Bodenfunktionsbewertung in Salzburg

- Salzburger Leitfaden „Bodenschutz bei Planungsvorhaben“
 - Bodenfunktionsbewertung ÖNORM L 1076 (inkl Dokument „Methodische Umsetzung“)

- Datengrundlage - Bodenschätzungsergebnisse



Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte



Rekultivierung - Richtlinien/Normen

Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit
und Bodenschutz
Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung



**ÖNORM
L 1211**

Ausgabe: 2022-09-01

Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung

land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen



Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben

Soil protection during planning and execution of construction
projects

Protection des sols lors de la planification et de la mise en oeuvre
des projets de construction

Medieninhaber und Hersteller
Austrian Standards International
Standardisierung und Innovation
Heinestraße 38, 1020 Wien
Copyright © Austrian Standards International 2022
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder
Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige
Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung
gestattet!
E-Mail: publishing@austrian-standards.at
Internet: www.austrian-standards.at/nutzungsrechte
**Verkauf von in- und ausländischen Normen und
Regelwerken durch**
Austrian Standards plus GmbH
Heinestraße 38, 1020 Wien
E-Mail: service@austrian-standards.at
Internet: www.austrian-standards.at
Webshop: www.austrian-standards.at/webshop
Tel: +43 1 213 00-300
Fax: +43 1 213 00-355

ICS 65.020.40

zuständig Komitee 202
Charakterisierung von Böden und
Analyseverfahren für Böden, Abfälle und
Schlamm

Bodenschutzkonzept gemäß ÖNORM L1211

- Bodenkundlicher Ausgangszustand
- Flächeninanspruchnahme
- Rekultivierungsziel
- Projektspezifische (funktionsbezogene) Bodenschutzmaßnahmen

BSK als Teil der Einreichplanung und Ausschreibung!!!!



Bodenkundlicher Ausgangszustand

- Bodenkartierung/Bodenschätzung
- **Bodenfunktionsbewertung**
 - Welche Funktionen sind relevant - Rekultivierungsziel?
- Feldbodenkundliche Erhebungen

Rekultivierungsziel

- Wiederherstellung des Ausgangszustandes
- Verbesserung bestimmter Bodeneigenschaften/Bodenfunktionen
 - Nützlichkeit von Maßnahmen (Verwertungen)
- Einbeziehung naturschutzrelevante Aspekte (zB bei Ausgleichsmaßnahmen)



Prämisse

Vermeiden

- Geringhaltung Eingriffsflächen
- Kein Arbeiten bei feuchten/nassen Verhältnissen

Vermindern

- Lastverteilende Maßnahmen
- Begrünung

Ausgleichen

- Funktionsverbesserung anderer Böden
- Entsiegelung von Böden



Projektspezifische (funktionsbezogene) Bodenschutzmaßnahmen

- Arbeiten bei ausreichend trockenen Verhältnissen
 - Fingerprobe oder Tensiometer
- Lastverteilende Maßnahmen
- Erosionsschutzmaßnahmen
- (Zwischen-)Begrünung
- Richtige Anlage und Pflege von Bodenmieten



Aufgaben BBB lt Norm

- Beratung des Bauherrn

- Sicherstellung baubegleitender Bodenschutz
 - Grundlagenerhebung
 - Planung
 - Projektierung
 - Ausschreibung
 - Bauausführung

- Anhang J - Aufgaben/Leistungen/Fachkenntnisse

Kompetenzen der BBB

- Fachkompetenz und soziale Kompetenz
 - Beste Fachkompetenz ersetzt nicht fehlende Sozialkompetenz
- Ansprechpartner für Baggerfahrer/Bauleiter/Behörde/Grundeigentümer
- Ausreichende Befugnisse sind entscheidend
 - Baueinstellung oder konkrete Maßnahmenanordnung MUSS durch BBB erfolgen können!
- Integration der BBB in andere Baubegleitungen (ökologisch/geotechnisch/abfallwirtschaftlich) funktioniert nur bedingt!



Wesentliche „Herausforderungen“

- zusätzliche Fachpersonen auf der Baustelle oft nicht akzeptiert
 - „Das haben wir immer schon so gemacht, was will der denn?“
 - Wir ziehen eh den Humus ab, Unterboden - wie bitte?
 - Bodenauftrag geht nur mit der Schubraupe - Bagger ist viel zu umständlich!
 - Steinfräse haben wir, deshalb nehmen wir sie auch - macht doch ein super schönes Bild!

- Akzeptanz durch:
 - Begegnung auf Augenhöhe
 - Zeit nehmen
 - Klare Anweisungen
 - Merkblätter - einfache Erklärungen - Bodenbewusstsein stärken
 - Dokumentation - gegenseitiges Berichtswesen - Kontrolle

Ausblick

- Überarbeitung ÖNORM L1211
 - Integration Rekultivierungsrichtlinie
- Ausbildung für BBB
 - Erster Anlauf „noch“ gescheitert!
- Bewusstsein für Böden und deren Funktionen weiter ausbauen!
- Behörden/ASV müssen BBB klar einfordern und auch „kontrollieren“!

Danke für die Aufmerksamkeit!



LAND
SALZBURG



Bodenschutzkonzept
BBB



DI(FH) Martin Leist, MBA
Referat Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen
martin.leist@salzburg.gv.at
+43 662/8042 2396
<https://www.salzburg.gv.at/boden>

Fotos: Martin Leist und Christian Bauer